

Kundenbrief



Seit 1.3.2010: Neues Wasserhaushaltsgesetz

Ursprünglich sollte es ein neues einheitliches Umweltgesetzbuch werden.

Übriggeblieben ist davon nicht viel: Ein neues bundeseinheitliches Wasserhaushaltsgesetz ein neues Naturschutzgesetz und neue Richtlinien zur Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

In dieser Ausgabe:

Neues Wasserhaushaltsgesetz	1
Editorial	2
Elektronisches Nachweisverfahren	2
EEG und ISO 16001 Energiemanagement	2
Kundenprofil: Hans Körber GmbH	3
EMAS III	4
EU Öko-Design Richtlinie und „stand by“	4
Neue Gefahrstoffverordnung noch 2010	4

Der für die meisten Unternehmen eigentlich interessante Schritt ist noch gar nicht vollzogen: Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält eine Ermächtigung des Bundes eine bundeseinheitliche Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) zu erlassen. Das war bisher den Ländern vorbehalten, so dass es in jedem Bundesland eine meist nur geringfügig andere Regelung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gibt. In dieser „BundesVAwS“, die richtig VUmwS, (Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) heißt, wird unter anderem die Beschaffenheit von Anlagen zum Herstellen, Umfüllen und Lagern von wassergefährdenden Stoffen geregelt. Ein Thema, das beinahe jedes produzierende Unternehmen betrifft. Bisher liegt diese Verordnung nur als Entwurf vor. Es zeichnen sich aber einige Neuerungen ab.

Mussten Anlagen bisher nach „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen, so wird zukünftig der „Stand der Technik“, also der „Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren“ der Maßstab sein. Das Bundesumweltministerium kann hierzu künftig Technische Richtlinien bekannt geben, wie sie zum Beispiel schon im Bereich der Gefahrstoffe mit den TRGS gebräuchlich sind. Neu bzw. eigentlich alt ist die Wiedereinführung von Gefährdungsklassen, abhängig von Menge und WGK Klasse der Anlagen. Die waren bei der letzten Novellierung der VAwS in NRW weggefallen. Verschärfen werden sich auch die Meldepflichten bei Störfällen. Änderungen, die ein Anlagenverbot in bestimmten Zonen von Wasserschutzgebieten betreffen, werden noch diskutiert. Die neue Voerordnung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten. Wir werden berichten.



Mal ehrlich...

Island? - OK: Eine tapfere Fußballmannschaft, gigantische Finanzkrise, Tomaten aus geothermisch beheizten Gewächshäusern und Einwohner: Ein paar weniger als Bielefeld. Aber

was wussten wir sonst über Island?

Und dann kam Eyjafjallajökull!

Tausende von Flugzeugen am Boden, die Kanzlerin fährt mit dem Bus nach Hause, die Hannover Messe ohne Chinesen und die Bri-

ten holen ihre Bürger mit dem Flugzeugträger auf dem Festland ab.

Milliardenverluste bei den Fluggesellschaften, nicht ganz so hohe Gewinne bei der Bahn und natürlich reden einige schon wieder die nächste Wirtschaftskrise herbei. (Haben die Bauernverbände eigentlich auch schon Ernteverluste angekündigt?) Und überhaupt: Sind die Dinosaurier nicht auch wegen so einer globalen Aschewolke ausgestorben?

Eins ist jedenfalls klar geworden: So richtig umweltverträglich scheint Geothermie auch nicht immer zu sein.

Matthias Haemisch

War kein Scherz: Seit dem 1. April geht der Abfall nur noch mit Chipkarte weg!

Elektronische Nachweisführung ist das Zauberwort. Die Zeit der Papier-Entsorgungsnachweise ist vorbei. Seit dem 1. April 2010 wird das Nachweisverfahren elektronisch abgewickelt.

Das betrifft vor allem die Unternehmen, die eigene Entsorgungsnachweise haben und die Entsorgung gefährlicher Abfälle über das Begleitscheinverfahren abwickeln.

Sie müssen sich zentral registrieren lassen und führen alle Nachweise und das Register künftig elektronisch. Die bisher übliche Unterschrift wird durch die elektronische Signatur abgelöst.

Nicht betroffen sind Privathaushalte und Kleinmengenerzeuger von gefährlichen Abfällen, also diejenigen Betriebe, die insgesamt pro Jahr weniger als 2000 kg gefährliche Abfälle entsorgen. Rechtlich ebenfalls

nicht berührt sind Abfallerzeuger, die über das Sammelnachweisverfahren entsorgen. Letztlich wird das Verfahren dadurch sicherlich vereinfacht. Ärgerlich ist aber, dass alle



Unternehmen in Chip-Kartenlesegeräte und nicht ganz preiswerte Signaturkarten investieren müssen. Die online Freischaltung der Signaturkarten verlangt (sehr freundlich ausgedrückt) ein wenig Geduld und auch die erstmalige

Anmeldezeremonie bei der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) erklärungsbedürftig. (Übrigens: Treue Leser erinnern sich vielleicht noch an die spannende Suche nach der Landesknotenstelle im Kundenbrief 8: Das ist die ZKS!.)

Natürlich helfen wir gerne bei der Umstellung .

T. 0521/52133-34

ISO 16001 Energiemanagement

Unternehmen mit einem Stromverbrauch ab 10.000 MWh müssen zukünftig ihre Energieeffizienz mittels eines Energiemanagementsystems überwachen und nachweisen, wenn sie weiterhin Steuererleichterungen (genauer: Begrenzung der Abnahmemenge nach dem EEG-Gesetz) in Anspruch nehmen wollen (§ 41 EEG). Dies kann je nach Ausgangssituation auf vier verschiedenen Wegen erfolgen.

1. Das Unternehmen ist nach EMAS validiert. Dann sind die Anforderungen nach dem EEG bereits erfüllt und es bedarf keiner weiteren Bescheinigung.
2. Das Unternehmen ist nach ISO 14001 zertifiziert. Dann genügt eine Zusatzbescheinigung des Auditors, dass die Anforderungen nach EEG erfüllt sind.
3. Das Unternehmen baut ein Energiemanagementsystem nach ISO 16001 auf.
4. Das Unternehmen lässt sich losgelöst von sonstigen Managementsystemen von einer zugelassenen Stelle (z.B. einer Zertifizierungsstelle) prüfen und bescheinigen, dass es sich mit dem Thema Energieeffizienz systematisch entsprechend den Anforderungen des EEG § 41 auseinandersetzt.

Macht also der Aufbau eines eigenständigen Energiemanagementsystems nach ISO 16001 Sinn? Viel Neues bietet die ISO 16001 nicht. Wer bereits mit einem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder EMAS arbeitet hat leichtes Spiel. Schließlich galt hier die Energie schon immer als Umweltaspekt der beachtet werden musste. Neu ist an der 16001 im Wesentlichen, dass im Rechtskataster auch die einschlägigen energierechtlichen Regelungen erfasst (und natürlich beachtet) werden müssen.

Es ist deshalb fraglich, ob es für ein Unternehmen Sinn macht, sich ausschließlich nach der ISO 16001 zertifizieren zu lassen. Unternehmen der Größenordnung „10 GWh Stromverbrauch“ werden in den meisten Fällen ohnehin ein Umweltmanagementsystem zumindest nach ISO 14001 haben und müssen dem Energieaspekt etwas mehr Gewicht verleihen. Unternehmen, die noch nicht nach 14001 zertifiziert sind, sollten von vornherein ein Umweltmanagementsystem aufbauen, weil die Forderungen nach einer ISO 14001 Zertifizierung immer verbreiteter werden. So sieht auch das neue Wasserhaushaltsgesetz Erleichterungen für 14001 oder EMAS zertifizierte/validierte Unternehmen vor.

Kundenprofil: Hans Körber GmbH

Etwas Energie braucht man schon um Stahlrohre induktiv zu erhitzen. Seit nun über 100 Jahren produziert die Hans Körber GmbH in Kirchlengern Rohrbogen, Böden und Rohrformstücken - normgerechte oder als Sonderausführung nach Zeichnung. Es ist charakteristisch für solche Teile, dass sie aufgrund ihrer speziellen Anforderungen oder Werkstoffe bestimmte Abnahme- und Prüfvorschriften erfüllen müssen. Hier zahlt sich die Erfahrung der Körber Leute aus:



Kompetenz, Qualität und Service ermöglichen optimale Problemlösungen und sichern eine hohe Kundenzufriedenheit.

khg consult hat bei der H. Körber

GmbH eine Energieeffizienz-

Beratung durchgeführt und konnte wichtige Einsparpotenziale aufzeigen.

Kontakt: Hans Körber GmbH
Am Straßenverkehrsamt 7-9
D-32278 Kirchlengern
Telefon: +49 (0) 5223/9835-0
www.hans-koerber.de

Körber
Wir denken in alle Richtungen



EMAS III

Seit dem 11.1.2010 ist die neue Fassung der EU-Öko-Audit Verordnung, kurz EMAS III in Kraft.

Die ISO 14001 bleibt als wesentliches Element des Umweltmanagement wie bisher erhalten. Neben vielen eher redaktionellen Änderungen, so wurden viele bisherige Leitfäden unmittelbar in die Verordnung übernommen, gibt es vor allem die folgenden Neuerungen:

In der Umwelterklärung müssen **Kernindikatoren** der Umweltleistung ausgeführt werden. Dazu zählen: Energieeffizienz, Materialeffizienz: Abfall, Biologische Vielfalt: (Flächenverbrauch) und Emissionen.

Referenzdokumente

Von der EU werden Referenzdokumente für verschiedene Branchen erarbeitet, die die Umsetzung in den Branchen erleichtern soll.

Globales EMAS

EMAS wird voraussichtlich ab 2011 weltweit angewendet werden können. Unternehmen können also auch Standorte außerhalb der EU einbeziehen.

Sammelregistrierungen

Unternehmen mit Standorten in verschiedenen Ländern können zukünftig eine Sammelregistrierung beantragen.

Öko Design macht Schluss mit stand by

Unter dem schönen Namen „Öko-Design-Richtlinie“ sind von der EU unter anderem Grenzen für den Stromverbrauch im stand-by Betrieb von Elektrogeräten erlassen worden, die bereits seit Januar 2010 gelten. Die EU hat ausgerechnet, dass allein durch den Bereitschaftsmodus innerhalb der EU soviel Strom wie ganz Dänemark verbraucht wird.

Es gelten nun die folgenden Grenzen:

ab 2010: 1,00 Watt für den Stromverbrauch im Aus-Zustand

1,00 Watt bzw. 2,00 Watt für den Stromverbrauch im Bereitschaftszustand (je nach Funktionsumfang des Gerätes).

Ab 2013 werden diese Grenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

Die Einhaltung der Grenzen ist Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung und damit der Zulassung der Geräte in Europa.

Tipp:

Tatsächlich verbrauchen viele Geräte völlig unbemerkt erhebliche Strommengen. So werden Geräte mit einem externen Trafo häufig nicht wirklich abgeschaltet, weil der Schalter erst hinter dem Trafo liegt. Ein warmer Trafo an einem ausgeschalteten Gerät ist immer ein deutlicher Hinweis auf Energieverschwendung. Weil dieser Verbrauch rund um die Uhr anfällt, kann das mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Neue Gefahrstoff-Verordnung noch 2010?

Die Einführung der GHS Kennzeichnung von Gefahrstoffen und REACH machen eine generelle Überarbeitung der Gefahrstoff-Verordnung erforderlich. Bei der Gelegenheit soll in einer Neufassung der Gefahrstoff-Verordnung auch das Schutzstufenkonzept grundlegend überarbeitet wer-

den. Das Schutzstufenkonzept ist angeblich nicht mit den neuen EU Vorgaben zur Kennzeichnung zu vereinbaren. Bisher liegt nur ein Referentenentwurf der Gefahrstoffverordnung vor. Die Verabschiedung der Neufassung wird noch 2010 erwartet. Der khg-Kundenbrief wird natürlich darüber berichten.